



Ausschussdrucksache 21(4)093
vom 31. Oktober 2025

Hinweise

von UNHCR, IOM und Unicef vom 31. Oktober 2025

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848

Hinweise zur Implementierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland Oktober 2025

Im Kontext der Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ergeben sich an einigen Stellen Chancen, die Fairness und Effizienz des Verfahrens zu stärken. Vieles ist zwar unmittelbar und abschließend durch die betreffenden EU-Verordnungen geregelt und ist damit nicht durch nationales Recht zu gestalten, aber bei der Umsetzung der Aufnahme richtlinie sowie der optionalen Regelungen in den Verordnungen können konkrete Verbesserungen in der Ausgestaltung erreicht werden.

Daneben ist zu beachten, dass der Gesetzesentwurf an verschiedenen Stellen zusätzliche Regelungen enthält, bei denen es sich nicht um eine Umsetzung des GEAS handelt (z.B. Artikel 1 des Anpassungsgesetzes).

Identifizierung von vulnerablen Personen

Zweck der betreffenden Vorschriften ist es, ein faires Asylverfahren zu gewährleisten, und zwar durch eine angemessene Unterstützung

1. im Rahmen der Aufnahmesituation und
2. im Kontext des Asylverfahrens

für all diejenigen Asylsuchenden, die ohne Hilfe das Asylverfahren nicht oder nicht so betreiben können wie Personen, die keine (physischen oder psychischen) Einschränkungen aufweisen.

Es besteht daher eine Verpflichtung, die Unterstützung zu leisten, die von Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens benötigt wird, um ihre Rechte und Pflichten in diesem Kontext wahrnehmen zu können.

Die **bisher vorgeschlagenen Regelungen reichen nicht aus**, um die Erkennung und Berücksichtigung besonderer Bedarfe im Aufnahmekontext bzw. im Asylverfahren frühzeitig und für die gesamte Verfahrensdauer bundesweit sicherzustellen.

Durch die gesetzlichen Regelungen ist besser sicherzustellen, dass:

- bundesweit vergleichbare Standards eines Identifizierungsverfahrens für besondere Bedarfe bei Aufnahme und im Verfahren gelten; Standards für ein solches Verfahren sind in der Aufnahme richtlinie genauer definiert und müssen im nationalen Gesetz umgesetzt werden.
- die Identifizierung so früh wie möglich erfolgt und im weiteren Verlauf eine (weitere) Feststellung jederzeit möglich bleibt.
- Asylsuchende angemessen informiert werden, um bei der Klärung der Bedarfe mitwirken zu können.
- jeweils qualifiziertes Personal für die Identifizierung zuständig ist.
- die Einwilligung der Betroffenen zur Datenweitergabe explizit geregelt wird.
- auf dieser Grundlage eine Kommunikation der involvierten Bundes-, Landes und Kommunalbehörden erfolgt.
- die Deckung der Bedarfe nicht durch komplizierte Beantragungsverfahren erschwert wird.

Unterbringung

In der Regel besteht zunächst eine Pflicht für Asylsuchende, einschließlich Familien mit Kindern, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Zudem erfolgt eine Zuweisung seitens des Bundes an einen bestimmten Ort im Bundesgebiet, der nicht frei gewählt werden kann. Qualitätsstandards für diese Einrichtungen, die bundesweit gelten würden, sind gesetzlich jedoch nicht geregelt. Tatsächlich gibt es deutliche Unterschiede bei der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden. Unterschiede bestehen auch bei asylsuchenden Kindern hinsichtlich des Zugangs zur Schulbildung.

Zu begrüßen ist, dass in der Begründung zum Entwurf des Anpassungsgesetzes die durch die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeiteten Mindeststandards in Bezug genommen werden. Ein verbindliches Schutzkonzept, welches für alle Einrichtungen gilt, sowie Standards für die Unterbringung, an die alle Betreiber gebunden werden, existieren jedoch nicht.

Durch weitergehende gesetzliche Regelungen ist sicherzustellen, dass:

- alle Asylsuchenden unabhängig davon, in welchem Bundesland und in welcher Einrichtung sie untergebracht sind, nach denselben Standards untergebracht werden, die ihre physische und psychische Gesundheit schützen.
- der Zugang zur Bildung spätestens zwei Monate nach Asylantragstellung durch Zugang zum Regelschulsystem gewährt wird.

Haft

Mit den §§ 69 ff AsylG-E vorgeschlagenen Änderungen sollen die Bestimmungen zur Haft für die Phase des Asylverfahrens umgesetzt werden. Eine Inhaftierung von Asylsuchenden darf dabei nur die Ausnahme darstellen und jedenfalls nicht allein auf der Antragstellung beruhen. Angesichts der weitreichenden Inhaftierungsmöglichkeiten ist der Grundsatz von besonderer Bedeutung, dass auch bei Vorliegen von Haftgründen Alternativen zur Haft als milderer Mittel immer geprüft werden müssen.

Durch die gesetzlichen Regelungen ist besser sicherzustellen, dass:

- eine Inhaftierung von Minderjährigen zu keinem Zeitpunkt erfolgt.
- Alternativen zur Haft, zusätzlich zu den bisher genannten Sicherheitsleistungen, geregelt werden.
- eine Höchstdauer der Haft für alle Haftgründe festgelegt wird.

Unabhängiger Überwachungsmechanismus

In Grenzverfahren besteht eine besonders sensible Situation im Hinblick auf die Einhaltung des Gebots der Nichtzurückweisung und der Gewährung des Zugangs zum Asylverfahren. Der jeweils national einzurichtende Überwachungsmechanismus soll unionsweit Gewähr dafür bieten, dass Völker- und Unionsrecht, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, auch in der Praxis zur vollen Geltung gelangen und das staatliche Handeln in diesem Kontext transparent ist. Um die Einhaltung des Gebots der Nichtzurückweisung effektiv zu überwachen, muss die Qualität der Asylverfahren an der Grenze einbezogen werden.

Über die Verordnungstexte hinaus besteht weiterer gesetzlicher Regelungsbedarf.

Durch die gesetzlichen Regelungen ist insbesondere sicherzustellen, dass:

- die Kompetenzen und Befugnisse der mit der Überwachung betrauten Stellen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Falle von festgestellten Rechtsverstößen explizit geregelt sind.
- die Unabhängigkeit des Mechanismus durch klare gesetzliche Bestimmungen garantiert wird, wie es dem europarechtlich vorgeschriebenen gesetzgeberischen Auftrag etwa bei der Bestellung, Weisungsfreiheit und Dauer entspricht.
- neben der Möglichkeit, Empfehlungen abzugeben, zudem regelmäßige Berichte über die Ergebnisse des Überwachungsmechanismus vorgesehen werden, um seine Effektivität zu maximieren und die Transparenz in Bezug auf die kontrovers diskutierten Verfahrensabläufe zu stärken.

Zugang zu Rechtsberatung

Individuelle Beratung in Form der Rechtsberatung ist eine essenzielle Verfahrensgarantie, die Fairness, Effizienz und Qualität des hochkomplexen Asylverfahrens in erheblichem Maße fördert.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Bundesamt Rechtsauskünfte erteilt, die inhaltlich keine Rechtsberatung darstellen. Daneben bleibt die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG bestehen, die eine Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz beinhaltet.

Diese unabhängige Rechtsberatung gewinnt im Kontext der GEAS-Reform noch mehr an Bedeutung. Gerade auch vor dem Hintergrund der Einschränkungen, die beispielsweise beschleunigte Verfahren oder Grenzverfahren mit sich bringen werden, trägt der Zugang zu unentgeltlicher rechtlicher Beratung bedeutend zur Fairness und Effizienz des komplexen Asylverfahrens bei.

Durch die Regelungen ist sicherzustellen, dass:

- das System der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, einschl. einer Rechtsberatung, aufrechterhalten bleibt.